

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für Trainings, Schulungen , Beratung und Coaching von SE-MED

1. Allgemeines

1.0 SE-MED ist ein Service von SellingEmotions e.U. – Geschäftsleitung Ing. Herbert Lohner.
Firmensitz: Neubaugasse 31, 3462 Absdorf, Österreich
folgend SE-MED genannt.

1.1 Abschluss von Verträgen zwischen dem Auftragsgeber und SE-MED über die zu erbringenden Leistungen sowie Änderungen und/oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform.

1.2 Ergänzend gelten eventuell vorliegenden Geschäftsbedingungen für die Trainer/Coachs von SE-MED, die den Verträgen beigefügt werden.

1.3 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Trainer/Coachs, soweit vereinbart, haben Vorrang vor entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

2. Leistungen von SE-MED:

2.1 SE-MED erbringt seine Dienstleistungen selbst, durch Angestellte und/oder freie Mitarbeiter. Einzelheiten regelt das jeweilige Angebot mit dem Auftraggeber.

2.2 Umfang, Form, Thematik und Ziel der Trainings- und Coachingleistungen werden in dem jeweiligen Angebot von SE-MED im Einzelnen festgelegt und bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens des Auftraggebers.

3. Honorare und Kosten:

3.1 Das erste Kontaktgespräch durch SE-MED ist unentgeltlich.

3.2 Ein Tageshonorar wird je angefangenen Tag für Besprechungen, Analysen, Trainingsvorbereitungen und sonstige Aufgaben, die gemeinsam mit dem Auftraggeber oder Dritten zu realisieren sind, vereinbart.

3.3 Für Trainings/Coachings wird ein Tages- oder Pauschalhonorar vereinbart.

3.4 Zusätzlich und nach Absprache mit dem Auftraggeber berechnet werden der Einsatz von technischen Assistenten, von Tonbildschauen, Filmen, Videospots, auditiven Fallstudien u. a.

3.5 Für Trainings/Coachings am Wochenende und/oder an gesetzlichen Feiertagen werden besondere Honorarvereinbarungen getroffen.

3.6 Reise- und Aufenthaltskosten werden gesondert berechnet. Auf Wunsch übergibt SE-MED einen Nachweis über die entstandenen Kosten (Hotelbelege, Reisebelege, Tickets) an den Auftraggeber. Für Fahrten vom Standort von SE-MED zum Kunden und retour wird ein km-Geld in der Höhe von 0,42EUR pro angefangenem Kilometer verrechnet und gesondert ausgewiesen. SE-MED behält sich vor, eine Reisepauschale mit dem Kunden zu vereinbaren.

3.7 Alle Leistungen gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.8 Bei Beauftragung der Dienstleistung wird 1/3 des vereinbarten Honorars als Anzahlung in Rechnung gestellt.

Bei offenen Trainings wird der volle Betrag vor Erbringung der Dienstleistung in Rechnung gestellt und muss spätestens 10 Werktage vor dem Trainingstag am Konto von SE-MED

eingelangt sein. Im Falle einer Stornierung durch den Kunden innerhalb 10 Tagen vor dem Training erfolgt keine Rückerstattung der Kosten.

Im Falle von individuellen Beratungs- und Coachingdienstleistungen wird der Restbetrag (2/3 des vereinbarten Honorars zuzüglich der entstandenen Reiseaufwendungen) unmittelbar nach Erbringung der Dienstleistung in Rechnung gestellt und ist ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt fällig. Im Falle einer Stornierung behält sich SE-MED das Recht vor die Anzahlung einzubehalten.

3.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen sind ausgeschlossen.

4. Sicherung der Leistungen:

4.1 Der Auftraggeber anerkennt das Urheberrecht von SE-MED an den von diesem erstellten Werken (Trainings-/Coachingunterlagen). Gleiches gilt für Ton- oder Bildaufzeichnungen der Trainings-/Coachingarbeit. Eine Vervielfältigung/Verwendung und /oder Verbreitung der vorgenannten Werke durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Trainers.

4.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Werken Urheber und/oder sonstige Rechte nicht entgegenstehen. Das von SE-MED vorbereitete Material wird dem Teilnehmer/den Teilnehmern des Trainings/Coachings vom Auftraggeber nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer 4.1 zur Verfügung gestellt.

4.3 Der Auftraggeber informiert SE-MED vor und während der vereinbarten Trainings-/Coachingmaßnahmen laufend über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind. Gegebenenfalls wird eine verantwortliche Kontaktperson vom Auftraggeber benannt.

4.4 Sollten Teile des Trainings-/Coachingkonzeptes und/oder Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber Dritten in Auftrag gegeben werden, ist dem Trainer der Auftrag zur Koordinierung dieser Aufträge zu erteilen, um Übereinstimmung mit den konzeptionellen und didaktischen Erfordernissen zu erzielen. Zugezogene Dritte werden als Verrichtungsgehilfen des Trainers tätig, nicht als Erfüllungsgehilfen.

4.5 SE-MED, sowie alle für das Trainings-/Coachingsprojekt beauftragten Trainer, verpflichten sich zur Geheimhaltung sämtlicher geschäftlich relevanter Vorgänge, die ihm durch die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Auftrages.

4.6 SE-MED trifft die Auswahl von Medienproduzenten, Geräteherstellern, Seminarhotels sowie sonstigen Dritten, die vom SE-MED zur Durchführung des Auftrages eingesetzt werden. SE-MED wird deren Auswahl ausschließlich im Interesse der bestmöglichen Durchführung des Auftrages treffen und haftet ausschließlich für Auswahlverschulden.

4.7 SE-MED ist berechtigt, seine Dienstleistungen in der Folge auch Mitbewerbern des Auftraggebers anzubieten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.8 Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch SE-MED wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen vom SE-MED nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist SE-MED unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzpflichten berechtigt, die Dienstleistungen an einem neu zu vereinbarenden Termin innerhalb von 6 Monaten nach dem ausgefallenen Termin nachzuholen.

4.9 Kann ein Termin vom Auftraggeber nicht wahrgenommen werden, bemüht sich der Trainer,

den Termin anderweitig zu besetzen. Gelingt dies, so ist lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % des Honorars zuzüglich der anfallenden Kosten zu zahlen. Kann der Termin nicht anderweitig besetzt werden, sind bei Absagen innerhalb von 6 Wochen vor der Trainingsdurchführung 50 %, bis zu 3 Wochen vorher 75 % und bis zu 1 Woche vorher 100 % des Honorars zuzüglich Kosten gemäß Ziffer 3 zu zahlen.

4.10. SE-MED erbringt Trainings-, Beratungs- und Coachingdienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Die im Zuge der Auftragsdurchführung erarbeiteten Konzepte, Prozesse und Techniken haben den Charakter von Empfehlungen und branchenüblichen Methodiken. Für die Umsetzung dieser ist einzig und allein der Auftraggeber verantwortlich. Aus der Umsetzung resultierende Schäden, seien sie unmittelbar oder mittelbar liegen zur Gänze beim Auftraggeber. SE-MED haftet für keinerlei aus der Umsetzung entstandene Schäden! Insbesondere haftet SE-MED nicht für Schäden die aus der Umsetzung von Marketingmaßnahmen entstehen, wenn diese im Konflikt mit der aktuell gültigen Werberichtlinie der Ärztekammer bzw. der für die Fachgruppen gültigen Werberichtlinien wie z.B. der Zahnärztekammer, stehen.

5. Allgemeine Bestimmungen:

5.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SE-MED unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die Bedingungen alsdann mit einer wirksamen Ersatzregelung durchführen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

5.2 Für diese Bedingungen und seine Durchführung gilt ausschließlich österreichisches Recht.

5.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Auftraggeber und SE-MED oder aus diesen Geschäftsbedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Unternehmens SE-MED, Gerichtsstand Tulln an der Donau. Dies gilt ebenfalls, falls a) der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder b) der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.